

GmbH-Musterstatuten (HR Jahrbuch 95)

Statuten mit ausführlicherem Inhalt

Art. 1

Unter der Firma ...GmbH besteht mit Sitz in ... eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der Art. 772 ff. OR.

(In allen Fällen muss der Firma die Bezeichnung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung beigefügt werden [Art. 949 Abs. 2 OR]. Die gängigen Uebersetzungen von GmbH lauten: s.a r.l. [société à responsabilité limitée], s.r.l. [società a responsabilità limitata] und Ltd. liab. Co. [Limited Liability Company]. Anzumerken ist, dass das Eidg. Amt für das Handelsregister die Uebersetzung Ltd. für eine Schweizerische GmbH nicht zulässt. Die italienische Fassung des Schweizerischen OR übersetzt GmbH mit società a garanzia limitata [s.a g.l.].

Die Firma muss Kennzeichnungskraft haben, was z.B. bei der Firma „Inkasso GmbH“ nicht der Fall wäre. Der Firma muss ein individualisierender Zusatz beigefügt werden.

Familiennamen dürfen in der Firma nur aufgenommen werden, wenn im Zeitpunkt der Firmenbildung eine direkte Beziehung zum Träger dieses Namens oder einer Firma, welche diesen Namen enthält, besteht.

Der Sitz muss eindeutig bestimmbar sein. Kommen verschiedene politische Gemeinden in Frage, ist die Kontonsabgabe oder die Postleitzahl anzufügen).

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt

(Die Zweckumschreibung muss allgemeinverständlich sein. Das Durchschnittspublikum muss sich unter der Umschreibung etwas vorstellen können.

Der Zweck darf nicht zu weit gefasst und muss faktisch realisierbar sein).

Art. 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Fr. ... und ist eingeteilt in eine Stammeinlage zu Fr. ... und eine Stammeinlage zu Fr.

Das Stammkapital ist voll liberiert.

Jeder Gesellschafter ist anlässlich einer Kapitalerhöhung berechtigt, eine seinem bisherigen Anteil entsprechende Erhöhung seiner Einlage zu beanspruchen, soweit nicht der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals etwas anderes bestimmt.

(Das Stammkapital darf nicht weniger als Fr. 20'000.-- und nicht mehr als zwei Millionen Franken betragen [Art. 773 OR].

Der Betrag der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter muss auf mindestens Fr. 1'000.-- oder ein Vielfaches von Fr. 1'000.-- lauten. Jeder Gesellschafter kann nur eine Stammeinlage besitzen [Art. 774 OR]. Wird über den Gesellschaftsanteil eine Urkunde ausgestellt, so kann sie nicht als Wertpapier, sondern nur als Beweisurkunde errichtet werden [Art. 789 Abs. 3 OR]. Zur Gründung gehören mindestens zwei Gesellschafter [Art. 775 Abs. 1 OR].

Leistet ein Gesellschafter seine Einlage nicht in bar, so haben die Statuten über den Gegenstand seiner Sacheinlage, ihre Bewertung und Anrechnung sowie die Person des Sacheinlegers und den Betrag des ihm dafür zukommenden Stammanteils Aufschluss zu geben [sog. Sacheinlage; vgl. Art. 778 Abs. 1 OR]. Soll die Gesellschaft von Gesellschaftern oder von Dritten Vermögenswerte übernehmen, so ist in den Statuten der zu übernehmende Vermögenswert, der Name des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft anzugeben [sog. Sachübernahme; vgl. Art. 778 Abs. 2 OR].

Ausserdem kann ein AG unter gewissen Voraussetzungen ohne Liquidation in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden [Art. 824 ff. OR].

Beispiel a):

gewöhnliche Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt von Robert Walser, von und in Zürich, gemäss Sacheinlagevertrag vom 1.2.95 und detaillierter Inventarliste vom 31.12.94 drei Personenwagen im Wert von Fr. 30'000.-- und zum Preis von Fr. 30'000.--, wofür der Sacheinleger eine Stammeinlage von Fr. 19'000.-- und Martha Walser, von und in Zürich, eine Stammeinlage zu Fr. 1'000.-- erhalten. Ausserdem werden Ersterem Fr. 10'000.-- in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben.

Beispiel b):

Umwandlung Einzelfirma: Die Gesellschaft übernimmt von Robert Walser, von und in Zürich, das von ihm unter der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma „Robert Walser“ in Zürich geführte Geschäft mit Aktiven und Passiven gemäss Uebernahmebilanz per 31.12.94, wonach die Aktiven Fr. 440'000.-- und die Passiven Fr. 400'000.-- betragen, zum Preis von Fr. 40'000.--. Dieser Preis wird dadurch getilgt, dass der Sacheinleger eine Stammeinlage zu Fr. 19'000.-- und Martha Walser, von und in Zürich, eine Stammeinlage zu Fr. 1'000.-- erhalten. Ferner werden dem Sacheinleger Fr. 20'000.-- in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben.

Beispiel c):

Umwandlung AG in GmbH: Die Gesellschaft übernimmt im Sinne der Art. 824 ff. OR die Aktiven und Passiven der Robert Walser AG in Zürich aufgrund der Umwandlungsbilanz per 31.12.94. Danach betragen die Aktiven Fr. 440'000.-- und die Passiven Fr. 300'000.--. Dem Aktienkapital von Fr. 50'000.-- der Robert Walser AG entspricht die Zuerkennung folgender durch den Aktivenüberschuss von Fr. 140'000.-- voll liberierter Stammeinlagen: Robert Walser, von und in Zürich, erhält eine Stammeinlage der Robert Walser GmbH zu Fr. 49'000.-- und Martha Walser, von und in Zürich, erhält eine Stammeinlage zu Fr. 1'000.-- der Robert Walser GmbH.

Art. 4

Ueber alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen und die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Uebergang eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Aenderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

Art. 5

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt und in das Anteilbuch eingetragen worden ist.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn drei Vierteile sämtlicher Gesellschafter, die zugleich drei Vierteile des Stammkapitals vertreten, zugestimmt haben.

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Beim Erwerb eines Gesellschaftsanteils infolge Erbganges oder ehelichen Güterrechtes kann die Zustimmung zur Eintragung in das Anteilbuch verweigert werden, wenn der Anteil durch einen von der Gesellschaft bezeichneten Erwerber zu seinem wirklichen Wert übernommen wird. Der wirkliche Wert wird, falls die Parteien sich nicht einigen können, durch einen unabhängigen und besonders befähigten Wirtschaftsprüfer verbindlich ermittelt.

Die Teilung eines Gesellschaftsanteils und die Veräußerung eines Teiles eines solchen sind statthaft.

Art. 6

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, jedoch nur bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals. Sie sind von dieser Haftung in dem Masse befreit, als dieses Stammkapital einbezahlt worden ist. Die Gesellschafter sind unter sich nach Massgabe ihrer Stammanteile zum Rückgriff berechtigt.

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 7

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Bilanz und die Reservefonds finden sinngemäss Anwendung.

Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz werden alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 19.., abgeschlossen.

Aus dem Gewinn wird jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zugewiesen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Stammkapitals erreicht hat.

Die Gesellschafter haben im Verhältnis der auf ihre Anteile einbezahlten Beträge und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Reservefonds Anspruch auf den nach der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinn.

Art. 8

Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten.

Die Gesellschaft kann aus wichtigen Gründen beim Richter die Ausschliessung eines Gesellschafters beantragen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter, die zugleich die Mehrheit des Stammkapitals vertreten, dieser Massnahme zustimmt.

Vorbehalten bleibt der Ausschluss eines Gesellschafters gemäss Art. 799 Abs. 2 OR.

Austritt und Ausschluss werden nur unter Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals wirksam, sofern nicht der ausscheidende Gesellschafter aus weiterem, über das Stammkapital hinaus vorhandenem Vermögen abgefunden oder sein Anteil nach den Vorschriften über den Verzug bei der Einzahlungspflicht verwertet oder von einem andern Gesellschafter übernommen wird.

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung;
- die Geschäftsführung.

Art. 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Aenderung der Statuten;
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- Ernennung der für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen;
- Abnahme von Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
- Genehmigung der Uebertragung, Teilung oder Zusammenlegung von Gesellschaftsanteilen sowie Beschlussfassung über die Rückzahlung von Stammeinlagen;
- Ausschluss (Art. 799 Abs. 2 OR) und Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss eines Gesellschafters beim Richter (Art. 822 Abs. 3 OR);
- Entlastung der Geschäftsführer;
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten bleiben oder ihr von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Art. 11

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Anstelle der Beschlussfassung in der Versammlung kann schriftlich abgestimmt werden, wobei in diesem Falle die Mehrheit nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet wird. Beschlüsse, die einer öffentlichen Beurkundung bedürfen, sind von der schriftlichen Beschlussfassung ausgenommen.

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf Fr. 1'000.-- eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter hat sich jedoch der Stimme zu enthalten, wenn über seine Entlastung Beschluss gefasst werden soll.

Art. 12

Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen vor der Versammlung, einberufen. Sie findet an einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Ort statt.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden. Die Geschäftsführung hat in diesem Fall die Gesellschafterversammlung auf einen Termin innerhalb eines Monats vom Eingang des Begehrens an einzuberufen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Gesellschafter mit der grössten Stammeinlage.

Sämtliche Gesellschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten an der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen. Durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung und Vertretung auch Personen übertragen werden, die nicht Gesellschafter sind.

Die Geschäftsführer werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Gesellschafterversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Geschäftsführer die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Geschäftsführung ist befugt, im Namen der Gesellschafter alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Wenigstens einer der Geschäftsführer muss in der Schweiz wohnhaft sein.

Art. 14

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- durch einen öffentlich beurkundeten Gesellschaftsbeschluss, bei dem die Mehrheit drei Vierteile sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Vierteile des Stammkapitals vertreten, betragen muss;
- durch die Eröffnung des Konkurses;
- durch Urteil des Richters, wenn ein Gesellschafter aus einem wichtigen Grund die Auflösung verlangt;
- in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 15

Die Liquidation wird von der Geschäftsführung besorgt, falls die Gesellschafterversammlung damit nicht andere Personen betraut.

Art. 16

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung der Schulden unter die Gesellschafter nach Massgabe der auf ihre Gesellschaftsanteile einbezahlten Beträge verteilt.

Art. 17

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Anteilbuch eingetragene Adresse.